

- 139 -

S a t z u n g
der Stadt Drensteinfurt
über die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs-
planes Nr. 1.07 "Heester III" gemäß § 103 BauO NW
vom 28. Dezember 1982

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23. März 1982 aufgrund des § 103 BauO NW vom 27. Januar 1970 (GV NW S 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S 122) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S 594) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 311, 723 und 307, Flur 4, für die bestehenden hinterliegenden baulichen Anlagen festgesetzte eingeschossige Bauweise wird aufgehoben.
2. Für diesen Bereich wird eine Zweigeschossigkeit als höchstzulässiges Maß festgesetzt.
3. Für diesen Bereich wird eine Dachneigung von 20° bis 25°, S, D festgesetzt.
4. Die Firsthöhen der Anbaumaßnahmen dürfen nicht über die Firsthöhen der bestehenden Wohngebäude hinausragen.
5. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.07 "Heester III", in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Genehmigung:

Die gestalterischen Vorschriften zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" wurden vom Oberkreisdirektor Warendorf - Obere Bauaufsichtsbehörde - mit Verfügung vom 15. Dezember 1982 (Az. 038.5 Nr. 82/82) genehmigt.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" mit der Genehmigung des Oberkreisdirektors Warendorf liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsberg-

platz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 15 5a Abs. 1 und 3 und 155b BBauG sowie § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Falle des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung :

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III", die Genehmigung durch den Oberkreisdirektor Warendorf, Ort und Zeit der Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt-gemacht.

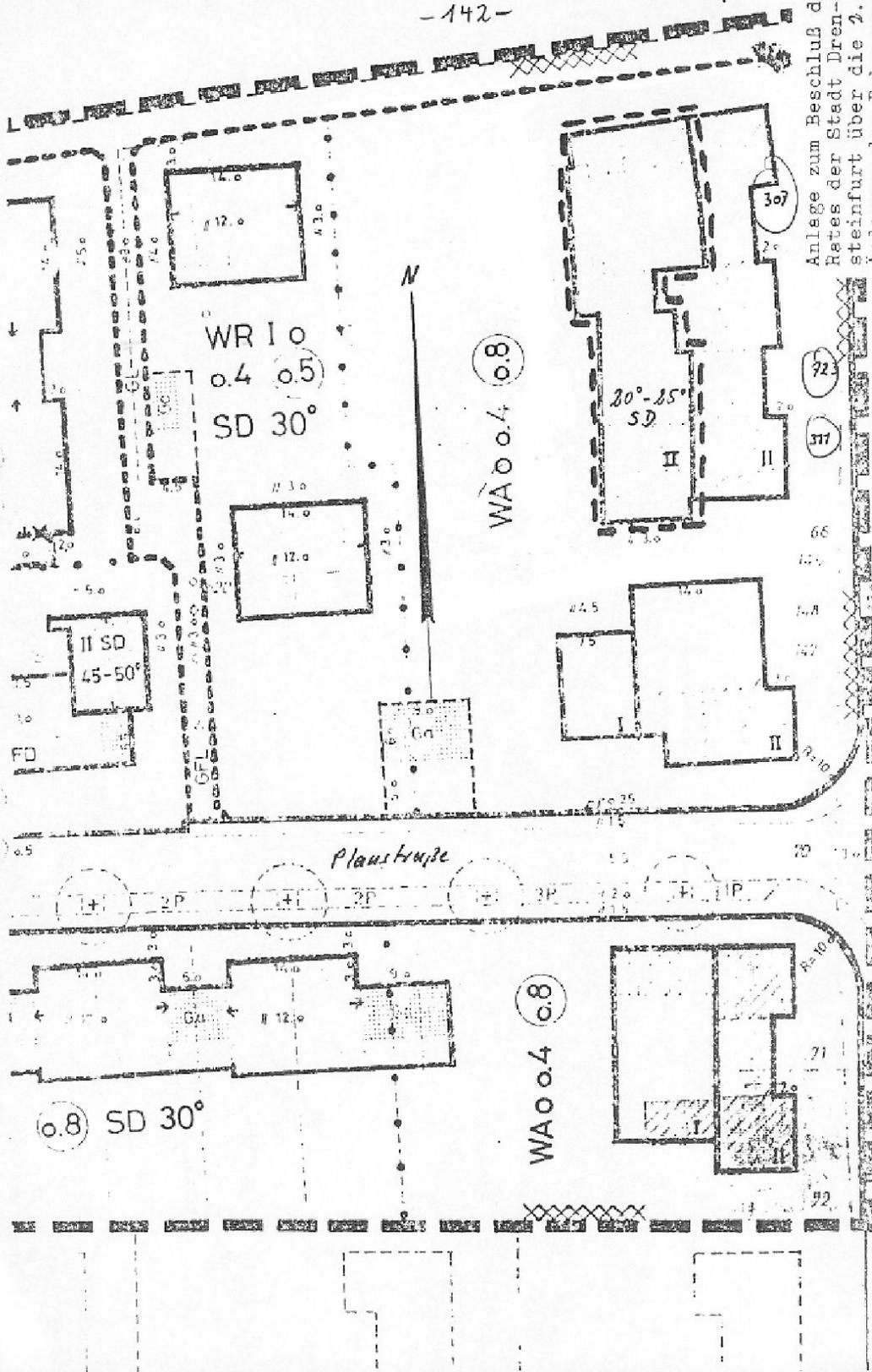
Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 23.12.1982

U. Leifert

(Leifert)

Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rates der Stadt Drensteinfurt über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" gem. § 103 BauO NW vom 23.3.1982

165
Herscher 465